

G e s e t z e n t w u r f

**der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Straßen- gesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Rahmen der Anwendung der landesrechtlichen Regelung zum Carsharing hat sich herausgestellt, dass die Vorgabe des § 18 a Abs. 3 Satz 2 praktisch schwierig umsetzbar ist. Danach ist bei der Vergabe von Carsharingstellplätzen eine Sondernutzungsgebühr zu erheben, die mindestens dem marktgleichen Gegenwert des zur Verfügung gestellten öffentlichen Parkraums entsprechen muss. Um den Städten und Gemeinden die Etablierung und Ausweitung von Carsharingangeboten zu erleichtern und zu vereinfachen, bedarf es einer Anpassung des Thüringer Straßengesetzes.

B. Lösung

Die Anpassungen im Thüringer Straßengesetz sind geboten, damit der Freistaat den Städten und Gemeinden den für die Bemessung der Sondernutzungsgebühr nötigen Ermessensspielraum einräumen kann.

C. Alternativen

Verzicht auf gesetzliche Vorgaben

D. Kosten

Dem Land entstehen keine Mehrkosten.

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Straßengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 18 a Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"§ 21 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Gebühr zu erheben ist."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Carsharing hat sich in den vergangenen Jahren zu einem wichtigen Baustein für ein nachhaltiges Mobilitätsangebot entwickelt. Ein Ausbau von Carsharingangeboten entlastet die Gemeinden vom Individualverkehr und ermöglicht eine verstärkte Vernetzung solcher Angebote mit dem öffentlichen Personennahverkehr.

Mehrere wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass das stationsbasierte Carsharing eine besonders hohe verkehrsentlastende Wirkung hat.

Mit dem im Jahr 2019 im Thüringer Straßengesetz geschaffenen Tatbestand der straßenrechtlichen Sondernutzung für stationsbasiertes Carsharing wurde den Thüringer Städten und Gemeinden eine weitere Möglichkeit gegeben, im öffentlichen Raum Carsharingstationen einzurichten. Hierbei wurde die Grundintention des Bundes-Carsharinggesetzes aufgegriffen.

Die Thüringer Carsharingregelung hat sich grundsätzlich bewährt. Den Gemeinden wurde ein großer eigener Entscheidungsspielraum eingeräumt. Hierdurch wurde ihnen auch ermöglicht, den örtlichen Interessen und Gegebenheiten angemessen gerecht zu werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Im Rahmen der Anwendung der landesrechtlichen Carsharingregelung hat sich herausgestellt, dass die Vorgabe des § 18 a Abs. 3 Satz 2 praktisch schwierig umsetzbar ist. Danach ist bei der Vergabe von Carsharingstellplätzen eine Sondernutzungsgebühr zu erheben, die mindestens dem marktgleichen Gegenwert des zur Verfügung gestellten öffentlichen Parkraums entsprechen muss.

Die Pflicht zur Erhebung einer Sondernutzungsgebühr resultiert aus der Verpflichtung sicherzustellen, dass keine unzulässige Beihilfe im Sinne der Artikel 107, 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird. Dem haben die Städte und Gemeinden bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühren für Carsharingstellplätze auch weiterhin Rechnung zu tragen. Deshalb wird die entsprechende Vorgabe in § 18 a Abs. 3 Satz 2 beibehalten.

Die im zweiten Halbsatzes des § 18 a Abs. 3 Satz 2 geregelte Vorgabe im Hinblick auf die Bemessung der Höhe der Sondernutzungsgebühr wird gestrichen. Damit wird die Bemessung der Sondernutzungsgebühr auch bei Carsharingstellplätzen allein in die Hand der Städte und Gemeinden gelegt. Ihnen wird dadurch ein größerer Ermessensspielraum eingeräumt mit dem Ziel, die Etablierung und Ausweitung von Carsharingangeboten zu erleichtern und zu vereinfachen.

Nach § 18 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 haben die Städte und Gemeinden künftig bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühren für Carsharingstellplätze - wie bei anderen Sondernutzungen auch - unter anderem Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, Beeinträchtigung des Gemeindegebrauchs und das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

Bei der Bemessung der Gebühr ist durch die Städte und Gemeinden damit im Rahmen einer eigenständigen beihilferechtlichen Prüfung sicherzustellen, dass keine unzulässige Beihilfe gewährt wird.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Lehmann

Henfling